

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Der Bekenntnisstand der  
Evang[elisch]-Protest[antischen] Kirche in Baden**

**Sprenger, Hermann**

**Heidelberg, 1898**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-320857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320857)

In den gangbarsten Handbüchern des Kirchenrechts wird die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden als eine Konsensusunion bezeichnet. (Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Aufl. S. 92; Richter-Dove, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 956.) Mit diesem Ausdruck wird vielfach die Anschauung verbunden, daß in einer solchen Kirche lediglich die in den altprotestantischen, lutherischen und reformierten Bekenntnissen ausgesprochene Kirchenlehre Daseinsberechtigung habe. Kann in diesem Sinne der Ausdruck Konsensusunion auf die badische Union angewandt werden?

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst der Begriff der Konsensusunion einer genaueren Bestimmung unterzogen werden und dann an diesem Begriff der thatsächliche Bekenntnisstand der Landeskirche nach den drei hier wesentlich in Frage kommenden Urkunden, der Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs von 1797, der Unionsurkunde von 1821, und der Erläuterung des § 2 der Unionsurkunde von 1855 geprüft werden.

## I.

Der Ausdruck Konsensusunion kommt in einem zweifachen Sinne vor, im rein kirchenrechtlichen und im historisch-kirchenpolitischen. Kirchenrechtlich bezeichnet er in rein formaler Weise eine der Hauptformen, in denen eine Union lutherischer und reformierter Kirchenteile denkbar ist. Eine solche Vereinigung ist ja in sehr verschiedener Art möglich. In der Regel unterscheidet man drei Hauptformen (siehe die angeführten Kirchenrechtsbücher). Die Union kann sich beschränken lediglich auf das Kirchenregiment, unter dem die im Uebrigen in Lehre und Gottesdienstform getrennt bleibenden Konfessionsgemeinden vereinigt werden. Eine solche kirchenregimentliche Union besteht z. B. in Oesterreich. Eine höhere Stufe ist schon, wenn neben die Einheit des Kirchenregiments auch eine gemeinsame Form des Gottesdienstes tritt. Das ist die gottesdienstliche Union, wie sie, freilich nur sehr teilweise, in der preussischen Kirche besteht. Die dritte und höchste Stufe